

## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

### 2. Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017

Für den **Sperrbezirk** der nachfolgenden Gemeinden werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, angeordneten Schutzmaßnahmen Nummern 4 bis 12 **bis einschließlich 11.05.2017** verlängert:

- Von der **Gemeinde Mönkhagen** der Bereich nordwestlich des Baches „Heilsau“
- Von der **Gemeinde Heilshoop** der Bereich nordwestlich des Baches „Heilsau“
- Von der **Gemeinde Zarpfen** der Bereich nördlich der folgenden Grenze:  
Im Westen beginnend an der Gemeindegrenze entlang des Zarpener Wegs Richtung Zarpenerwohld. Im Zarpenerwohld rechts in die Straße Zarpenerwohld. Dieser folgend bis zum Pöhlser Weg. Diesem links folgend bis zur Gemeindegrenze.
- Von der **Gemeinde Rehhorst** der Bereich nordöstlich der folgenden Grenze:  
Im Osten beginnend an der Gemeindegrenze entlang des Zarpener Wegs Richtung Pöhls. In Pöhls links auf die Dorfstraße. Dieser folgend bis auf den Herrenbrandener Weg Richtung Herrenbranden. Diesem bis zur Gemeinde- bzw. Kreisgrenze folgend.

Für das **Beobachtungsgebiet** der

- **Gemeinde Badendorf, Gemeinde Heidekamp, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Wesenberg, Gemeinde Hamberge, Stadt Reinfeld (Holstein)**
- sowie des folgenden nordöstlichen Bereiches der **Stadt Bad Oldesloe**:  
Im Nordwesten beginnend an der Gemeinde- bzw. Kreisgrenze entlang der Bahnschienen der Strecke Bad Oldesloe - Neumünster in Richtung Bad Oldesloe. Dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Straße Schadehorn (K 95). Dieser rechts folgend Richtung Schadehorn. In Schadehorn die erste Möglichkeit rechts auf die Straße Schadehorn. Dieser folgend bis zum Ende der Straße, entlang des dortigen Knicks bis zur Gemeindegrenze
- und des Bereiches der **Gemeinde Mönkhagen, Gemeinde Heilshoop, Gemeinde Zarpfen** und **Gemeinde Rehhorst**, der nicht im Sperrbezirk liegt,

werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 05.05.2017** aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 20.05.2017** nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

3. Federwild darf **bis einschließlich 20.05.2017** nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **Begründung:**

In der Gemeinde Strukdorf im Kreis Segeberg ist am 19.04.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt worden.

Um den Fundort ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Aufgrund von früheren Geflügelpestfällen in der Gemeinde Heilshoop im Kreis Stormarn und in der Gemeinde Rohlstorf im Kreis Segeberg ist das Gebiet bereits mit Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, zum Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet erklärt worden. Gleichzeitig sind für den Sperrbezirk bzw. für das Beobachtungsgebiet zeitlich befristete Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Die zeitlichen Fristen für die Schutzmaßnahmen des Kreises Stormarn nach § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet sowie für die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, beschränkt auf die oben genannten Gemeinden und Städte, beginnen aufgrund des aktuellen Geflügelpestfalles in der Gemeinde Strukdorf im Kreis Segeberg erneut ab dem 21.04.2017 und verlängern sich entsprechend, so dass die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, für den Bereich der oben genannten Gemeinden und Städte frühestens mit Ablauf des 20.05.2017 in Kraft tritt, soweit in diesem Zeitraum kein erneuter mit Geflügelpest infizierter Wildvogel aufgefunden wird.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 27.03.2017, bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Für die Gemeinden Badendorf und Heidekamp gelten die angeordneten Schutzmaßnahmen des dort bestehenden Sperrbezirkes noch bis einschließlich 26.04.2017.

Für das Teilgebiet der Stadt Bad Oldesloe außerhalb des oben genannten Gebietes gelten die angeordneten Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes noch bis einschließlich 26.04.2017.

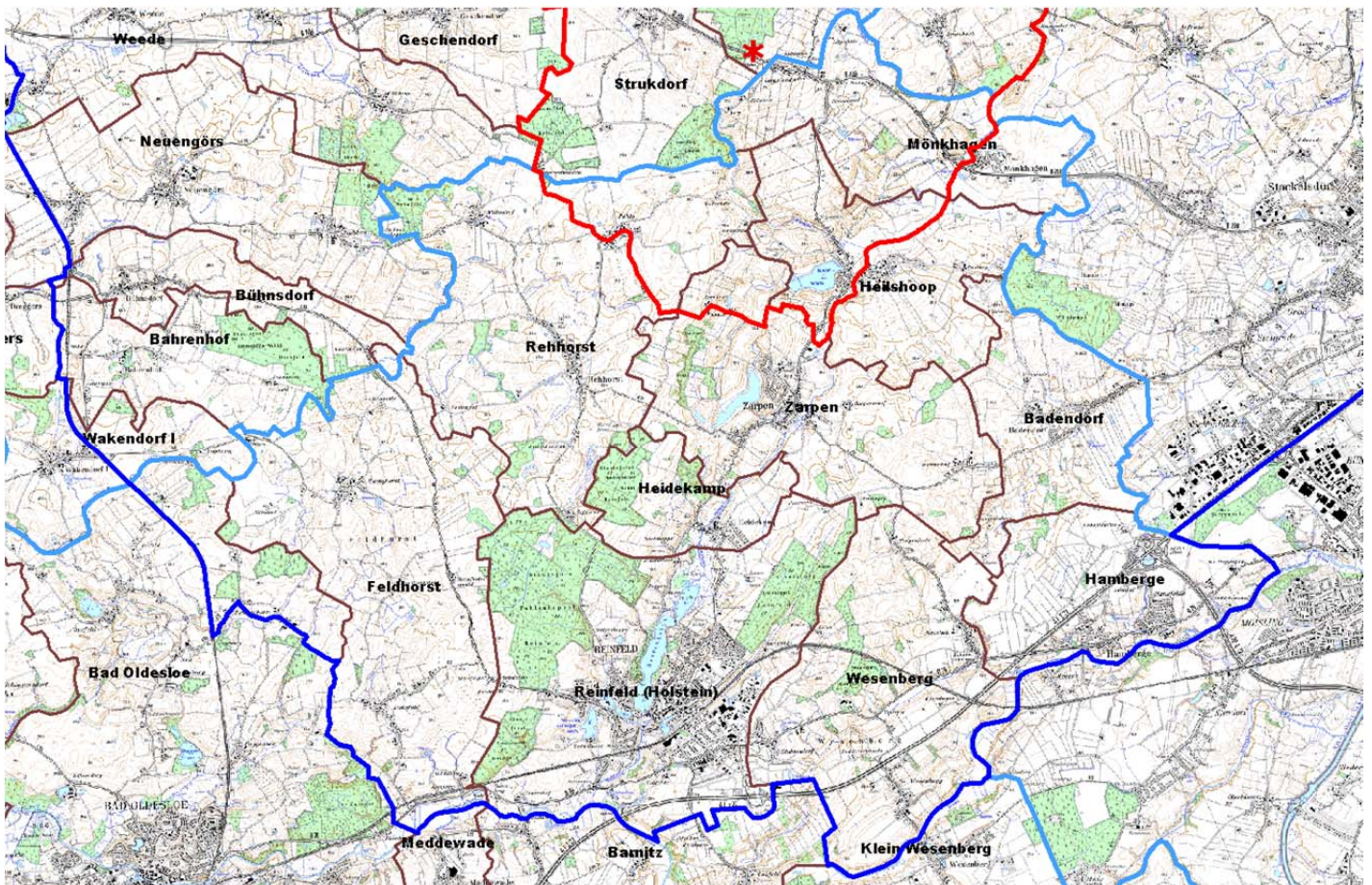
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommensenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Bad Oldesloe, 20.04.2017

**Kreis Stormarn  
-Der Landrat-  
Fachbereich Ordnung  
Fachdienst Recht und Veterinärwesen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Reisewitz  
-Amtstierarzt-**

**Kartografische Darstellung des Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes im Kreis Stormarn als Bestandteil der 2. Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017**



- \* Ausbrüche
- Sperrbezirk
- Beobachtungsgebiet
- Kreise
- Gemeinden